



Merkblatt

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass sich versicherte Personen steuerbegünstigt in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen können. Per 1. Januar 2006 treten Änderungen bezüglich des Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen in Kraft, welche in den Art. 1 Abs. 3 und Art. 79b BVG sowie in Art. 60a bis 60d BVV2 geregelt sind.

Dieses Merkblatt dient als Erläuterung zum Formular "Begehren für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen".

2. Einkaufsberechnung

Die versicherte Person kann freiwillig Beiträge leisten zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, sofern das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person dem gegenwärtigen Vorsorgeplan ab frühest möglichem Alter angehört hätte. Sie kann von der Geschäftsstelle mittels Begehren zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen eine Einkaufsberechnung anfordern, welche folgende Werte enthält:

Maximal mögliches Altersguthaben

Entspricht der Summe der reglementarisch vorgesehenen, verzinsten Altersgutschriften, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem aktuell versicherten Lohn bzw. Einkommen versichert war.

Reglementarisch mögliche Einkaufssumme

Entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem zum Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.

Maximal mögliche Einkaufssumme

Entspricht der reglementarisch möglichen Einkaufssumme, vermindert (kumulativ) um

- weitere Guthaben auf Freizügigkeitskonti/-policen, welche nicht in die Vorsorge der versicherten Person eingebracht wurden,
- die Differenz eines zum Berechnungszeitpunkt bestehenden Guthabens aus einer gebundenen Vorsorge (Säule 3a), abzüglich dem zum Berechnungszeitpunkt maximal möglichen Guthaben in der Säule 3a,
- den noch nicht zurückbezahlten Betrag eines bereits getätigten WEF-Vorbezugs (bis 3 Jahre vor der Pensionierung).

3. Ablauf eines Einkaufes in die vollen reglementarischen Leistungen

Geltendmachung eines Einkaufs durch die versicherte Person

Mit dem Formular "Begehren für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen" meldet die versicherte Person den gewünschten Einkauf bei der Geschäftsstelle an. Bezüglich der einzusetzenden Werte verweisen wir auf den letzten Absatz dieses Merkblattes, Rubrik "Guthaben per Einkaufsdatum".

Das Formular kann entweder der Website der Pensionskasse entnommen oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Es ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und unterschrieben einzureichen. **Das Formular muss bis 30. November des laufenden Jahres eingereicht werden.**

Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme durch die Durchführungsstelle

Basierend auf den Angaben aus dem Formular "Begehren für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen" errechnet die Geschäftsstelle die maximal mögliche Einkaufssumme und teilt diese der versicherten Person schriftlich mit.

Infolge der gesetzlichen Regelung, dass ein Einkauf nicht möglich ist, solange die versicherte Person einen WEF-Vorbezug getätigt hat, nehmen wir in einem solchen Fall keine Berechnungen vor (vorbehalten sind versicherte Personen, welche in weniger als drei Jahren das Pensionsalter erreichen und einen WEF-Vorbezug deshalb nicht mehr zurückzahlen können).

Überweisung der Einkaufssumme an die Pensionskasse

Die versicherte Person kann sich im Berechnungsjahr bis zur Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme einkaufen.

4. Einkauf und Steuern

Die Geschäftsstelle bescheinigt der versicherten Person den Einkauf auf dem Formular „Bescheinigung über Vorsorgebeiträge“ für die Steuererklärung. Gleichzeitig wird ein neuer persönlicher Ausweis erstellt, in welchem die Einkaufssumme gesondert aufgeführt ist.

Wird ein Einkauf getätigt, so liegt die Verantwortung bezüglich dessen steuerlicher Abzugsfähigkeit bei der versicherten Person.

Leistungen, welche aus Einkäufen resultieren, dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Versicherte Personen, welche innerhalb der letzten 3 Jahre vor Pensionierung einen Einkauf tätigen, haben keine Möglichkeit auf einen Kapitalbezug bei Pensionierung.

Definition von im Begehren bzw. im Merkblatt verwendeten Begriffen

- Zuzug aus dem Ausland nach dem 01.01.2006

Für Personen, die nach dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Pensionskasse in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Pensionskasse die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarisch versicherbaren Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss Art. 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der 5 Jahre muss die Pensionskasse dem Versicherten ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Eine frühere Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG) ist zu belegen, z.B. durch eine Kopie eines früheren persönlichen Ausweises oder der Austrittsabrechnung.

- Guthaben per Einkaufsdatum

In der Regel erhalten Sie jeweils per Jahresende einen Auszug über die vorhandenen Guthaben eines Freizügigkeitskontos bzw. einer Freizügigkeitspolice und der Säule 3a. Bitte setzen Sie den jeweiligen Betrag per Ende des Vorjahres unter *2. Säule-Guthaben* im Formular *Begehren für den Einkauf* ein.